

Notariat Schmiedestraße

Prof. Dr. Manfred Wenckstern · Dr. Stefan Tiedemann
Dr. Frauke Bahnsen
Notare

Schmiedestraße 2 · 20095 Hamburg
Tel 040/374848-0 · Fax 040/374848-34
hh@notariat-schmiedestrasse.de

Urkundenrolle-Nummer: 1213/2021 W

B e s c h e i n i g u n g
nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbH-Gesetz

Ich bescheinige hiermit, dass im nachstehend aufgeführten Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der

LEBEN MIT BEHINDERUNG HAMBURG JOB-SERVICE GmbH

mit Sitz in Hamburg

- Amtsgericht Hamburg HR B 99 752 -

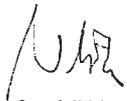
die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 29. September 2021 - UR.Nr. 1211/2021 W - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Hamburg, den 01. Oktober 2021

CS - Vo.Az. 21-03055

CS-LEBEN MIT BEHINDERUNG HAMBURG JOB-SERVICE GmbH - SatzÄnd.




Prof. Dr. Manfred Wenckstern
Notar

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

LEBEN MIT BEHINDERUNG HAMBURG JOB-SERVICE GmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke der Gesellschaft sind
 - die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen,
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
 - die Förderung der Erziehung und Bildung sowie
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 1 Satz 1 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind. Auch andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke geregelte Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind an Gesellschafter nur zulässig, wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gewinnung, Qualifizierung, Vermittlung und Verleihung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen durch die Gesellschaft für die Arbeit mit Menschen mit Behinderung an die im Sinne der Abgabenordnung steuerbegünstigten Körperschaften Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen Gemeinnützige GmbH und Leben mit Behinderung Hamburg, Elternverein e.V. Hierdurch soll erreicht werden, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach ihrer Ausbildung in den beiden Körperschaften dauerhaft tätig werden und Menschen mit Behinderung mehr Möglichkeiten für individuell ausgestaltete soziale Teilhabe erhalten.
6. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar fördern. Sie darf Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital beträgt

Euro 25.000,00

(i.W. Euro fünfundzwanzigtausend

2. LEBEN MIT BEHINDERUNG HAMBURG ELTERNVEREIN e.V. übernimmt die gesamte Stammeinlage von Euro 25.000,00.
3. Die Stammeinlage ist sofort in voller Höhe auf ein Konto der Gesellschaft zu überweisen.

§ 4 Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Das gleiche gilt, wenn bis auf einen alle anderen Geschäftsführer aus der Geschäftsführung ausgeschieden sind.

3. Jedem Geschäftsführer kann die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft allein zu vertreten. Für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
4. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer ist im Außenverhältnis unbeschränkt. Im Innenverhältnis bedürfen die Geschäftsführer jedoch der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen,
 - a) die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen oder
 - b) die im Einzelfall einen Wert von mehr als Euro 25.000 haben oder
 - c) die von der Gesellschafterversammlung für zustimmungsbedürftig erklärt worden sind.
5. Die Absätze 1. bis 4. gelten für die Liquidatoren entsprechend.

§ 6 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterzeichnen.
2. Die Gesellschafter haben den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Fristen durch Beschluss festzustellen.

§ 7 Ergebnisverwendung

1. Die Gesellschafter beschließen über die Ergebnisverwendung, also darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in Gewinnrücklagen eingestellt, als Gewinn vorgetragen

oder an die Gesellschafter ausgeschüttet wird.

2. Kommt kein Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit zustande, ist der gesamte Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der auszuschüttende Gewinn steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu.

§ 8 Wettbewerb

1. Gesellschaftern und Geschäftsführern ist es untersagt, unmittelbar oder mittelbar, im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson.
2. Jeder Gesellschafter und jeder Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss von dem Wettbewerbsverbot gem. Abs. 1 befreit werden. Der Beschluss kann die Befreiung auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten beschränken.

§ 9 Auflösung, Abwicklung

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Leben mit Behinderung Hamburg, Elternverein e.V., Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Stammeinlagen werden vorab an die Gesellschafter ausgezahlt.

2. Die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter.
3. Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Abwickler (Liquidatoren) sind die Geschäftsführer der Gesellschaft, soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.
4. Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Geschäftsanteile unter die Gesellschafter zu verteilen.

§ 10 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen nur im Bundesanzeiger.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.
2. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, im Rahmen von Treu und Glauben an Vertragsänderungen mitzuwirken, soweit der Gesellschaftszweck oder die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht dies gebieten.

§ 12 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten ihrer Gründung, insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten sowie Rechts- und Steuerberatungskosten, bis zu einem Betrag von Euro 2.000,00.